

Aktenzeichen: 4 AZR 172/82

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 23. Mai 1984

- 4 AZR 172/82 -

I. Arbeitsgericht Celle

Urteil vom 27. Januar 1981

- 2 Ca 263/80 -

II. Landesarbeitsgericht
Niedersachsen

Urteil vom 16. November 1981

- 14 (13 a) Sa 43/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Besitzstandsklausel bei Verkürzung der Arbeitszeit

Gesetz: TVG § 1 Auslegung; übertariflicher Lohn
und Tariflohnerhöhung; MTV für die ge-
werblichen Arbeitnehmer in der nieder-
sächsischen Metallindustrie vom 1. Okto-
ber 1969 i.d.F. vom 31. Dezember 1978

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 172/82

14 (13 a) Sa 43/81 Niedersachsen

Verkündet am
23. Mai 1984

Im Namen des Volkes!

Haut,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 23. Mai 1984 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller
und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Prieschl
und Fieberg für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen
vom 16. November 1981 - 14 (13 a) Sa 43/81 -
wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger ist seit 1967 bei der Beklagten als Werkschutzmann beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis finden kraft beiderseitiger Organisationszugehörigkeit der Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer in der niedersächsischen Metallindustrie vom 1. Oktober 1969 (MTV) sowie die übrigen Tarifbestimmungen für die niedersächsische Metallindustrie Anwendung.

Der Kläger erhält Lohn nach Lohngruppe 7/4 des Vergütungsschemas der Beklagten. Der Stundenlohn betrug Ende 1978 10,60 DM und setzte sich aus dem Grundlohn von 8,71 DM, einer Leistungszulage von 1,39 DM sowie einer betrieblichen Zulage von 0,50 DM zusammen.

Die regelmäßige Arbeitszeit des Klägers betrug bis 31. Dezember 1978 56 Stunden wöchentlich. Hierzu bestimmte § 2 Abs. 3 MTV in der bis 31. Dezember 1978 geltenden Fassung:

"Bei Pförtnern, Wächtern und Feuerwehrlenten,



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

-3-

in deren Arbeitszeit regelmäßig und in besonders erheblichem Umfange Arbeitsbereitschaft fällt, kann die Arbeitszeit auf 64 Stunden wöchentlich ausgedehnt werden."

In der ab 1. Januar 1979 in Kraft getretenen Neuregelung dieser Vorschrift heißt es unter § 2 Ziff. 4 MTV:

"Die regelmäßige Arbeitszeit kann, wenn sie regelmäßig Arbeitsbereitschaft enthält, ohne Mehrarbeitszuschlag wie folgt verlängert werden:

- a) bis zu 10 Stunden täglich, jedoch höchstens bis zu 46 Stunden wöchentlich, wenn die Arbeitsbereitschaft mehr als 25 % der regelmäßigen Arbeitszeit nach Ziff. (1) beträgt.
- b) bis zu 12 Stunden täglich, jedoch bis zu 54 Stunden wöchentlich, wenn die Arbeitsbereitschaft mehr als 40 % der regelmäßigen Arbeitszeit nach Ziff. (1) beträgt.

Die Zugehörigkeit eines Arbeitnehmers zu einer dieser Gruppen (a oder b) ist schriftlich zu vereinbaren."

Nr. 3 der Protokollnotizen zu § 2 Ziff. 4 MTV lautet:

"Mit Inkrafttreten dieser Bestimmungen treten keine Verdienstminderungen ein."

Aufgrund dieser tariflichen Regelung verringerte sich ab 1. Januar 1979 die Arbeitszeit des Klägers auf 46 Stunden wöchentlich. Eine Verdienstminderung trat dadurch nicht ein. Denn die Beklagte zahlte für die entfallenen Arbeitsstunden eine Zulage in Höhe von 106,-- DM je Woche, was einem Betrag von 2,33 DM je Stunde entsprach.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Mit Schreiben vom 20. Dezember 1979 teilte die Beklagte dem
Kläger mit:

"Ergänzung zum Arbeitsvertrag

Aufgrund des geänderten Manteltarifvertrages
für gewerbliche Arbeitnehmer § 2 Ziff. 4
setzt sich Ihr Lohn nach Einführung des neuen
Schichtplanes ab 20. Oktober 1979 wie folgt
zusammen:

Lohnform	6
Lohngruppe	7/4
Grundlohn	8,71 DM
Leistungszulage	1,39 DM
Betr. Zulage	-,50 DM
Ausgleichszulage	2,33 DM
-----	-----
zusammen	12,93 DM

Die genannte Ausgleichszahlung vermindert
sich durch die zukünftigen allgemeinen Ta-
riferhöhungen solange, bis sie aufgerechnet
ist.

Dieses Schreiben wird Bestandteil des mit Ih-
nen abgeschlossenen Arbeitsvertrages.

Den Erhalt dieses Schreibens bestätigen Sie
bitte durch Ihre Unterschrift auf der beige-
fügten Kopie."

Der Kläger verweigerte die Unterzeichnung dieses Schreibens.

Für die Zeit ab 1. Februar 1980 wurden aufgrund des Lohn-
tarifvertrags vom 25. Februar 1980 die Tariflöhne um 6,5 v.H.
erhöht. Daraufhin kürzte die Beklagte die Ausgleichszulage von
2,33 DM um 0,69 DM auf 1,64 DM und zahlte weiterhin einen Stun-
denlohn in Höhe von 12,93 DM. Dementsprechend teilte sie dem
Kläger unter dem 19. März 1980 mit:



-5-

"Wir haben Ihren Lohn als Werks-Mann ab
1.2.1980 wie folgt festgesetzt:

Lohngruppe = 07	
Grundlohn pro Stunde	DM 9,30
Leistungszulage	DM 1,49
• Betriebliche Zulage	DM 0,50
• Ausgleichszulage	DM 1,64

Gesamt-Stundenlohn	DM 12,93

- Die Betriebs- und Ausgleichszulagen
sind freiwillig und jederzeit wider-
rufbar.

Damit wird dieses Schreiben zum Bestand-
teil des mit Ihnen abgeschlossenen Ar-
beitsvertrages."

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Weiterzahlung der
Ausgleichszulage in Höhe von 2,33 DM je Arbeitsstunde. Auf dieser
Grundlage könnte der Kläger für die Monate Februar bis Mai 1980
eine Nachzahlung in der rechnerisch unstreitigen Höhe von 533,01
DM verlangen. Hierzu hat der Kläger vorgetragen, sein Anspruch
ergebe sich aus Nr. 3 der Protokollnotizen zu § 2 Ziff. 4 MTV.
Mit dieser tariflichen Bestimmung habe die durch die Verkürzung
der Arbeitszeit eingetretene Lohnminderung verhindert werden
sollen. Den tariflichen Anspruch des Klägers habe die Beklagte
auch nicht dadurch beseitigen können, daß sie in ihrem Schreiben
vom 20. Dezember 1979 die Ausgleichszulage als übertarifliche
Zulage ausgewiesen habe. Selbst wenn kein tariflicher Anspruch
bestünde, wäre es der Beklagten verwehrt, künftige Lohnerhöhungen
auf die Zulage anzurechnen.

Der Kläger hat demgemäß beantragt

1. festzustellen, daß die Beklagte ver-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-6-

pflichtet ist, die tarifliche Lohn-
erhöhung ab 1. Februar 1980 ohne An-
rechnung auf die betriebliche Aus-
gleichszulage zu zahlen,

2. die Beklagte zu verurteilen, an den
Kläger 533,01 DM nebst 4 % Zinsen
seit Klagezustellung ab 27. August
1980 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat
vorgetragen, die tarifliche Verkürzung der Arbeitszeit hätte ohne
die Besitzstandsklausel der Protokollnotiz Nr. 3 zu § 2 Ziff. 4
MTV zu einer Lohnminderung geführt. Es könne nicht davon ausge-
gangen werden, daß mit der Besitzstandsklausel zugleich beab-
sichtigt gewesen sei, die Verdienstsicherung auf der Grundlage
der bisherigen Arbeitszeit auch für die Zukunft festzuschreiben.
Eine solche Regelung führe im übrigen zu einer tariflichen
Schlechterstellung für nach dem 1. Januar 1979 eingestellte Ar-
beitnehmer.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesar-
beitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision ver-
folgt der Kläger sein Klagebegehren unter Beschränkung des Fest-
stellungsantrags auf die Zeit ab 1. Juni 1980 weiter. Die Be-
klagte beantragt Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Klage mit Recht abgewiesen. Der Kläger kann von der Beklagten für die Zeit von Februar bis Mai 1980 nicht die Zahlung von 533,01 DM verlangen. Die Beklagte ist nämlich nicht verpflichtet, die tarifliche Lohnerhöhung ab 1. Februar 1980 ohne Anrechnung auf die sogenannte betriebliche Ausgleichszulage zu zahlen. Für einen solchen Anspruch fehlt die Rechtsgrundlage.

Aus tariflichen Vorschriften läßt sich ein Anspruch des Klägers auf Weiterzahlung der Ausgleichszulage in Höhe von 2,33 DM je Stunde zum Tariflohn nicht herleiten. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden kraft beiderseitiger Verbandszugehörigkeit die Manteltarifverträge (MTV) und Lohn tariffverträge (LTV) für die gewerblichen Arbeitnehmer in der niedersächsischen Metallindustrie mit unmittelbarer und zwingender Wirkung Anwendung (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). Danach könnte ein Anspruch des Klägers auf Weiterzahlung der Ausgleichszulage von 2,33 DM je Stunde allein aufgrund der Protokollnotiz Nr. 3 zu § 2 Ziff. 4 MTV 1979 in der ab 1. Januar 1979 geltenden Fassung in Betracht kommen. Einen solchen Schluß läßt diese Protokollnotiz jedoch nicht zu.

Die Protokollnotiz Nr. 3 bestimmt, daß mit Inkrafttreten des § 2 Ziff. 4 MTV, durch den die wöchentliche Arbeitszeit des Klägers von 56 auf 46 Stunden herabgesetzt wurde, keine Verdienstminderung eintritt. Nach dem für die Tarifauslegung maßgebenden Wortlaut und Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelungen (BAG 18, 278 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung) wollten die Tarifvertragsparteien damit ersichtlich die Verdienstminderung



ausgleichen, die eingetreten wäre, wenn der Lohn der von der Arbeitszeitverkürzung betroffenen Arbeitnehmer nach der nunmehr verkürzten Arbeitszeit berechnet worden wäre. Dies bedeutet, daß die Tarifvertragsparteien den bisherigen Besitzstand des betroffenen Personenkreises erhalten wollten. Die bisherige auf der Grundlage einer 56-Stunden-Woche berechnete Vergütung sollte trotz der Arbeitszeitverkürzung erhalten bleiben. Eine weitergehende Bedeutung im Hinblick auf künftige Lohnerhöhungen läßt sich der Protokollnotiz Nr. 3 nicht entnehmen. Dann aber wird der durch die Protokollnotiz gesicherte Besitzstand durch spätere Tariflohnerhöhungen nicht berührt. Erst wenn aufgrund einer Tariflohnerhöhung die nach einer 46-stündigen wöchentlichen Arbeitszeit berechnete Vergütung den tariflich gesicherten Besitzstand übersteigt, kann der Kläger eine entsprechende Erhöhung seiner Vergütung verlangen.

Entgegen der Auffassung der Revision enthält die Protokollnotiz Nr. 3 keinen Anhaltspunkt dafür, daß durch sie eine jeweilig neben dem Tariflohn zu zahlende Sonderzulage in Höhe der durch die Arbeitszeitverkürzung eintretenden Verdienstminderung eingeführt werden sollte. Wollen die Tarifvertragsparteien eine zusätzlich zum jeweiligen Tariflohn zu zahlende Zulage gewähren, bringen sie dies stets deutlich erkennbar zum Ausdruck. Davon kann hier keine Rede sein. Die Protokollnotiz Nr. 3 gewährt gerade keine besondere Zulage aus Anlaß der Verkürzung der Arbeitszeit und sichert damit nur den bisherigen Lohn ohne eine irgendwie erkennbare Bezugnahme auf künftige Tariflohnentwicklungen. Ihr Zweck erschöpft sich darin, eine Verdienstminderung



zu verhindern.

Die Regelung in der Protokollnotiz Nr. 3 kann auch nicht als Verdienstsicherung im Sinne der tariflichen Regelungen über Verdienstsicherung bei altersbedingter Leistungsminderung angesehen werden. Bei diesen tariflichen Regelungen ergibt sich aus den tariflichen Bestimmungen jeweils selbst, daß dem Arbeitnehmer der Lohn seiner bisherigen Lohngruppe auch bei künftigen Tariflohnerhöhungen erhalten bleiben soll. An einer solchen Regelung (Verkürzung der Arbeitszeit bei vollem Lohnausgleich, Weiterzahlung des Lohnes auf der Grundlage einer 56-stündigen wöchentlichen Arbeitszeit) fehlt es hier. Die Tarifvertragsparteien hätten auch im Lohntarifvertrag 1980 eine Regelung als Verdienstsicherung für die Arbeitnehmer treffen können, deren früherer Besitzstand durch die Protokollnotiz Nr. 3 gesichert war. Auch das ist nicht geschehen.

Schließlich entspricht die vom Senat vorgenommene Auslegung der Protokollnotiz Nr. 3 dem Grundsatz, daß im Zweifel derjenigen Tarifauslegung der Vorzug zu geben ist, die zu einer vernünftigen, gerechten, zweckorientierten und praktisch brauchbaren Regelung führt (BAG Urteil vom 20. April 1983 - 4 AZR 497/80 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Es wäre wenig sinnvoll, wenn die von der tariflichen Arbeitszeitverkürzung betroffenen Arbeitnehmer auf Dauer den Betrag der Verdienstminderung, die durch Verkürzung ihrer Arbeitszeit eingetreten wäre, als tarifbeständige Zulage zum jeweiligen Tariflohn beanspruchen könnten, sofern darin nicht ohnehin eine unzu-



- 10 -

lässige Effektivklausel gesehen werden müßte. Dadurch würde eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber denjenigen Arbeitnehmern eintreten, die nach Inkrafttreten von § 2 Ziff. 4 MTV eingestellt wurden und deren Arbeitszeit sich nach § 2 Ziff. 4 MTV richtet. Diese Arbeitnehmer könnten dann keine und insbesondere keine tarifbeständige Zulage zu ihrem Tariflohn verlangen, die dem Kläger nach der Protokollnotiz Nr. 3 zustünde. Darauf weist die Beklagte mit Recht hin. Die Protokollnotiz Nr. 3 hat somit nur den erkennbaren Sinn, ein Absinken des Lebensstandards der Arbeitnehmer durch eine Verdienstminderung zu verhindern. Insofern ist auch eine zeitlich begrenzte Besserstellung gegenüber neu eingestellten Arbeitnehmern, die keine Zulage zum Tariflohn nach der Protokollnotiz Nr. 3 verlangen können, sachlich berechtigt. Wenn durch Tariflohnerhöhungen der tarifliche Besitzstand der von der Arbeitszeitverkürzung betroffenen Arbeitnehmer erreicht ist, ist eine Gleichstellung mit den Arbeitnehmern, die nach dem 1. Januar 1979 neu eingestellt wurden, hergestellt. Die Sicherung des Lebensstandards der von der Arbeitszeitverkürzung betroffenen Arbeitnehmer erfordert aber nicht, daß sie auf Dauer bessergestellt werden als neu eingestellte Arbeitskollegen.

Ein vertraglicher Anspruch des Klägers auf Weiterzahlung der sogenannten Ausgleichszulage in Höhe von 2,33 DM je Stunde besteht nicht. Denn zwischen den Parteien ist keine Vereinbarung über die Gewährung einer Ausgleichszulage zum jeweiligen Tariflohn zustande gekommen. Selbst wenn man daher die von der Beklagten so bezeichnete "Ausgleichszulage" zugunsten des Klägers



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-11-

wie eine übertarifliche Zulage behandeln wollte, könnte sie auf Tariflohnerhöhungen angerechnet werden (vgl. BAG Urteil vom 22. August 1979 - 5 AZR 769/77 -, AP Nr. 11 zu § 4 TVG Übertariflicher Lohn und Tariflohnerhöhung).

Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Prieschl

Fieberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)